



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. März 2001

Nummer 16

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

| Glied.-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|-------------|--------------|---|-------|
| 20020 | 19. 12. 2000 | RdErl. d. Innenministeriums Kopfbögen des Innenministeriums und seines nachgeordneten Bereiches | 396 |
| 21220 | 28. 10. 2000 | Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 28. Oktober 2000 | 398 |
| 21220 | 10. 1. 2001 | Änderung der Weiterbildungsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 10. Januar 2001. | 399 |
| 2123 | 22. 1. 2001 | Bek. d. Finanzministeriums Veröffentlichung von Satzung und Satzungsänderungen des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein | 402 |
| 2127 | 7. 2. 2001 | RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Hygiene-Richtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen | 402 |
| 923 2230 | 25. 1. 2001 | Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr, d. Innenministeriums u. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung Hinweise für die Träger von öffentlichen Schulen und Schulen in privater Trägerschaft (Ersatzschulen) sowie für die Verkehrsverbünde, -gemeinschaften und Verkehrsunternehmer zum SchülerTicket in Nordrhein-Westfalen | 402 |

II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

| Datum | Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr | Seite |
|-------------|---|-------|
| 22. 1. 2001 | Bek. – Planfeststellungsbeschluss | 404 |
| 11. 1. 2001 | Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) Bek. – Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) für das Haushaltsjahr 2001 | 404 |
| 23. 1. 2001 | Landesversicherungsanstalt Westfalen Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels | 408 |

20020

I.**Kopfbögen des Innenministeriums und seines nachgeordneten Bereiches**

RdEri. d. Innenministeriums v. 19. 12. 2000 –
V A 2 – 02.10

Das vom Innenministerium und den Behörden und Einrichtungen des Geschäftsbereiches benutzte Design für die Kopfbögen basiert auf Vorgaben der Landesregierung aus dem Jahre 1991. Es wird den heutigen Notwendigkeiten nicht mehr gerecht. Deshalb sollen die Gestaltung verändert und die Angaben auf den Kopfbögen deutlich erweitert werden.

Ich bitte darum, dass die Neugestaltung des Kopfbogens und die Umstellung der Schrift im Schriftguteditor umgehend erfolgt. Soweit die Umsteilung für andere Anwendungen größeren Programmieraufwand erfordert, kann sie sukzessive im Rahmen der Weiterentwicklung der Programme erfolgen. Abweichungen von den Vorgaben dieses Erlasses solten möglichst unterbleiben und nur bei technischer Schwierigkeiten in Kauf genommen werden.

**1.
Schrifttype**

Die bisher in allen Schreiben zu verwendende Schrifttype „Courier New (12 Pkt.)“ ist durch die Schrifttype „Times New Roman (12 Pkt.)“ zu ersetzen. Blocksatz kann verwendet werden.

Ich bitte, diese Schrift in allen Schreiben zu verwenden. Dies ist mit den Ressorts abgestimmt.

**2.
Gestaltung der Schreiben**

Die DIN 5008 (Schreib- und Gestaltungsregeln für die Textverarbeitung) sieht seit 1996 die Streichung der Wörter „Betreff“, „hier“ und „Bezug“ vor. Dem wird durch Anpassung des Kopfbogens Rechnung getragen.

Die Betreffzeile ist zukünftig in Fettdruck auszuführen und darunter kann in Normalschrift die nähere Bezeichnung des Vorgangs (das ehemalige „hier“) erscheinen. Davon abgesetzt wird in Normalschrift der Bezug aufgeführt. Die Wörter „Betreff“, „hier“ und „Bezug“ entfallen.

3.**Angaben auf den Kopfbögen**

Der Platz ober. rechts neben dem Landeswappen ist der Postanschrift der Behörde und den **persönlichen** Angaben zur Bearbeiterin oder zum Bearbeiter vorbehalten; in der Fußzeile sollen die allgemeinen Angaben zusammengefasst werden. Daraus ergibt sich als Inhalt:

1. Adresse des Hauses.
2. Bearbeiterin/Bearbeiter mit Amtsbezeichnung.
3. e-mail-adresse der Bearbeiterin/des Bearbeiters.
4. Durchwahl der Bearbeiterin/des Bearbeiters.
5. Faxnummer der Bearbeiterin/des Bearbeiters (soweit individuell benenntbar).
6. ggfls. Zimmernummer (soweit erforderlich).
7. Aktenzeichen.

Die Fußzeile des Kopfbogens enthält die Angaben:

1. Erreichbarkeit (ÖPNV).
2. **zentrales** Telefon.
3. **zentrales** Fax.
4. e-mail (Poststelle).
5. ggfls. world-wide-web – Adresse der Behörde oder Einrichtung.
6. ggfls. Kontonummern.

Im Allgemeinen ist das stilisierte Landeswappen zu verwenden, wie es aus der Anlage ersichtlich ist. Die Polizeibehörden und -einrichtungen verwenden das Landeswappen mit Polizeistern.

Anlage: Musterkopfbogen



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Herr Mustermann

Neuer Weg 200

41000 Design

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: ORR Mitarbeiter

mitarbeiter@im.nrw.de

Durchwahl (0211) 871 6030

Fax (0211) 871 6999

Aktenzeichen

V A 2 - 00. 00

01.02.2000

Kopfbogen und neue Schrift

Musterkopfbogen

Ihre Anfrage vom 19. Dezember 2000

21220

**Änderung der Beitragsordnung
der Ärztekammer Nordrhein
vom 28. Oktober 2000**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 28. 10. 2000 aufgrund des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403) – SGV. NRW. 2122 – folgende Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 23. Oktober 1993 beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Dez. 2000 – III B 3 – 0810.44 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 23. Oktober 1993 (SMBL. NRW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „DM 2.–“ durch die Angabe „Euro 1.–“ ersetzt.
3. Die Beitragstabelle wird wie folgt gefasst:

| Beitragsgruppe | Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit Euro | Jahresbeitrag Euro |
|----------------|---|--------------------|
| N | ohne ärztliche Einkünfte | 10,00 |
| 01 | unter 10.000,- | 20,00 |
| 02 | 10.000,- bis unter 15.000,- | 54,00 |
| 03 | 15.000,- bis unter 20.000,- | 81,00 |
| 04 | 20.000,- bis unter 25.000,- | 108,00 |
| 05 | 25.000,- bis unter 30.000,- | 135,00 |
| 06 | 30.000,- bis unter 35.000,- | 162,00 |
| 07 | 35.000,- bis unter 40.000,- | 189,00 |
| 08 | 40.000,- bis unter 45.000,- | 216,00 |
| 09 | 45.000,- bis unter 50.000,- | 243,00 |
| 10 | 50.000,- bis unter 55.000,- | 270,00 |
| 11 | 55.000,- bis unter 60.000,- | 297,00 |
| 12 | 60.000,- bis unter 65.000,- | 324,00 |
| 13 | 65.000,- bis unter 70.000,- | 351,00 |
| 14 | 70.000,- bis unter 75.000,- | 378,00 |
| 15 | 75.000,- bis unter 80.000,- | 405,00 |
| 16 | 80.000,- bis unter 85.000,- | 432,00 |
| 17 | 85.000,- bis unter 90.000,- | 459,00 |
| 18 | 90.000,- bis unter 95.000,- | 486,00 |
| 19 | 95.000,- bis unter 100.000,- | 513,00 |
| 20 | 100.000,- bis unter 105.000,- | 540,00 |
| 21 | 105.000,- bis unter 110.000,- | 567,00 |
| 22 | 110.000,- bis unter 115.000,- | 594,00 |
| 23 | 115.000,- bis unter 120.000,- | 621,00 |
| 24 | 120.000,- bis unter 125.000,- | 648,00 |
| 25 | 125.000,- bis unter 130.000,- | 675,00 |
| 26 | 130.000,- bis unter 135.000,- | 702,00 |

| Beitragsgruppe | Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit Euro | Jahresbeitrag Euro |
|----------------|---|--------------------|
| 27 | 135.000,- bis unter 140.000,- | 729,00 |
| 28 | 140.000,- bis unter 145.000,- | 756,00 |
| 29 | 145.000,- bis unter 150.000,- | 783,00 |
| 30 | 150.000,- bis unter 155.000,- | 810,00 |
| 31 | 155.000,- bis unter 160.000,- | 837,00 |
| 32 | 160.000,- bis unter 165.000,- | 864,00 |
| 33 | 165.000,- bis unter 170.000,- | 891,00 |
| 34 | 170.000,- bis unter 175.000,- | 918,00 |
| 35 | 175.000,- bis unter 180.000,- | 945,00 |
| 36 | 180.000,- bis unter 185.000,- | 972,00 |
| 37 | 185.000,- bis unter 190.000,- | 999,00 |
| 38 | 190.000,- bis unter 195.000,- | 1.026,00 |
| 39 | 195.000,- bis unter 200.000,- | 1.053,00 |
| 40 | 200.000,- bis unter 205.000,- | 1.080,00 |
| 41 | 205.000,- bis unter 210.000,- | 1.107,00 |
| 42 | 210.000,- bis unter 215.000,- | 1.134,00 |
| 43 | 215.000,- bis unter 220.000,- | 1.161,00 |
| 44 | 220.000,- bis unter 225.000,- | 1.188,00 |
| 45 | 225.000,- bis unter 230.000,- | 1.215,00 |
| 46 | 230.000,- bis unter 235.000,- | 1.242,00 |
| 47 | 235.000,- bis unter 240.000,- | 1.269,00 |
| 48 | 240.000,- bis unter 245.000,- | 1.296,00 |
| 49 | 245.000,- bis unter 250.000,- | 1.323,00 |
| 50 | 250.000,- bis unter 255.000,- | 1.350,00 |
| 51 | 255.000,- bis unter 260.000,- | 1.377,00 |
| 52 | 260.000,- bis unter 265.000,- | 1.404,00 |
| 53 | 265.000,- bis unter 270.000,- | 1.431,00 |
| 54 | 270.000,- bis unter 275.000,- | 1.458,00 |
| 55 | 275.000,- bis unter 280.000,- | 1.485,00 |
| 56 | 280.000,- bis unter 285.000,- | 1.512,00 |
| 57 | 285.000,- bis unter 290.000,- | 1.539,00 |
| 58 | 290.000,- bis unter 295.000,- | 1.566,00 |
| 59 | 295.000,- bis unter 300.000,- | 1.593,00 |
| 60 | 300.000,- bis unter 305.000,- | 1.620,00 |
| 61 | 305.000,- bis unter 310.000,- | 1.647,00 |
| 62 | 310.000,- bis unter 315.000,- | 1.674,00 |
| 63 | 315.000,- bis unter 320.000,- | 1.701,00 |
| 64 | 320.000,- bis unter 325.000,- | 1.728,00 |
| 65 | 325.000,- bis unter 330.000,- | 1.755,00 |
| 66 | 330.000,- bis unter 335.000,- | 1.782,00 |
| 67 | 335.000,- bis unter 340.000,- | 1.809,00 |
| 68 | 340.000,- bis unter 345.000,- | 1.836,00 |

| Beitragsgruppe | Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit Euro | Jahresbeitrag Euro |
|----------------|--|-----------------------|
| 69 | 345.000,- bis unter 350.000,- | 1.863,00 |
| 70 | 350.000,- bis unter 355.000,- | 1.890,00 |
| 71 | 355.000,- bis unter 360.000,- | 1.917,00 |
| 72 | 360.000,- bis unter 365.000,- | 1.944,00 |
| 73 | 365.000,- bis unter 370.000,- | 1.971,00 |
| 74 | 370.000,- bis unter 375.000,- | 1.998,00 |
| 75 | 375.000,- bis unter 380.000,- | 2.025,00 |
| 76 | 380.000,- bis unter 385.000,- | 2.052,00 |
| 77 | 385.000,- bis unter 390.000,- | 2.079,00 |
| 78 | 390.000,- bis unter 395.000,- | 2.106,00 |
| 79 | 395.000,- bis unter 400.000,- | 2.133,00 |
| 80 | 400.000,- und mehr | 2.160,00 |

Artikel II

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. November 2000

Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident

Genehmigt:

Düsseldorf, den 14. Dezember 2000

Ministerium für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Az.: III B 3 - 0810.44 -

Im Auftrag
(Godry)

Die vorstehende Änderung der Beitragsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im Rheinischen Ärzteblatt bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 8. Januar 2001

Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident
- MBL. NRW. 2001 S. 398.

21220

**Änderung
der Weiterbildungsordnung
für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte**
Vom 10. Januar 2001

Aufgrund des § 42 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 4. 1994 (GV. NRW. S. 204/SGV. NRW. 2122) und § 42 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. 5. 2000 (GV. NRW. S. 403/SGV. NRW. 2122), hat die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein in ihren Sitzungen am 18. März und 28. Oktober 2000 folgende Änderungen der Weiterbildungsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Weiterbildungsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 31. 10. 1992/23. 10. 1993 (bek.

gem. am 27. 9. 1994 SMBL. NRW. 21220) wird wie folgt geändert:

Abschnitt I
**Gebiete, Fachkunden,
fakultative Weiterbildungen, Schwerpunkte**
wird wie folgt geändert:

1.
Unter 1. Allgemeinmedizin werden nach den Wörtern „spezifische Maßnahmen für die Früherkennung von Krankheiten.“ folgende Absätze 1.A, 1.A.1, 1.A.2 und 1.B.1 eingefügt:

.1.A
Fachkunde

1.A.1
Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Allgemeinmedizin

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung des allgemeinen Labors des Gebietes.

Mindestdauer der Weiterbildung: $\frac{1}{2}$ Jahr

1.A.2

Fachkunde Suchtmedizinische Grundversorgung
Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Prävention, Diagnostik, Therapie und Frührehabilitation von Suchterkrankungen, welche über die im jeweiligen Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, insbesondere in der Entzugs- und Substitutionsbehandlung im Rahmen eines Behandlungskonzeptes, Krisenintervention, Pharmakotherapie und Psychotherapie der Sucht und ihrer Folgen, sowie in der Organisation der Frührehabilitation, den allgemeinen und speziellen Rechtsvorschriften, den sozialmedizinischen Möglichkeiten der Suchtbehandlung, dem Versicherungs- und Rentenwesen sowie dem Sozialhilfebereich.

Mindestdauer der Weiterbildung: Teilnahme an einem Kurs über suchtmedizinische Grundversorgung von 50 Stunden Dauer.

1.B.1

Fakultative Weiterbildung „Klinische Geriatrie“

Definition:

Die Klinische Geriatrie umfaßt Prävention, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation körperlicher und seelischer Erkrankungen im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter, die in besonderem Maße zu dauernden Behinderungen und dem Verlust der Selbständigkeit führen, unter Anwendung der spezifischen geriatrischen Methodik in stationären Einrichtungen mit dem Ziel der Wiederherstellung größtmöglicher Selbständigkeit.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 8 Abs. 1.
 $\frac{1}{2}$ Jahre der Weiterbildung in der Klinischen Geriatrie müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis spezieller Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie und Symptomatologie von Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters.

Hierzu gehören in der Klinischen Geriatrie

1. Spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie und Symptomatologie von Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters
 - den speziellen geriatrisch relevanten diagnostischen Verfahren
 - der speziellen geriatrischen Therapie von körperlichen und seelischen Erkrankungen im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter
 - der Behandlung der Stuhl- und Urininkontinenz

- den speziellen pharmakodynamischen Besonderheiten und der Dosierung von Arzneimitteln sowie der Medikamenteninteraktionen bei Mehrfachverordnungen
- altersadäquater Ernährung und Diätetik
- physio- und ergotherapeutischen, prothetischen und logopädischen Maßnahmen
- der Reintegration zur Bewältigung der Altagsprobleme
- der Geroprophylaxe einschließlich der Ernährungsberatung und Hygieneberatung
- der Sozialmedizin, insbesondere der Nutzung sozialer Einrichtungen zur Wiedereingliederung und der Möglichkeiten teilstationärer Behandlung und externer Hilfen
- der Anleitung des therapeutischen Teams
- den Einweisungsmodalitäten nach den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen
- dem Versicherungs- und Rentenwesen und Sozialhilfebereich"

2.

Unter 2. Anästhesiologie wird nach Absatz 2.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Anästhesiologie folgender Absatz 2.A.2 eingefügt:

„2.A.2

Fachkunde Suchtmedizinische Grundversorgung

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Prävention, Diagnostik, Therapie und Frührehabilitation von Suchterkrankungen, welche über die im jeweiligen Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, insbesondere in der Entzugs- und Substitutionsbehandlung im Rahmen eines Behandlungskonzeptes, Krisenintervention, Pharmakotherapie und Psychotherapie der Sucht und ihrer Folgen, sowie in der Organisation der Frührehabilitation, den allgemeinen und speziellen Rechtsvorschriften, den sozialmedizinischen Möglichkeiten der Suchtbehandlung, dem Versicherungs- und Rentenwesen sowie dem Sozialhilfebereich.

Mindestdauer der Weiterbildung: Teilnahme an einem Kurs über suchtmedizinische Grundversorgung von 50 Stunden Dauer.“

3.

Unter 4. Arbeitsmedizin wird nach Absatz 4.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Arbeitsmedizin folgender Absatz 4.A.2 eingefügt:

„4.A.2

Fachkunde Suchtmedizinische Grundversorgung

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Prävention, Diagnostik, Therapie und Frührehabilitation von Suchterkrankungen, welche über die im jeweiligen Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, insbesondere in der Entzugs- und Substitutionsbehandlung im Rahmen eines Behandlungskonzeptes, Krisenintervention, Pharmakotherapie und Psychotherapie der Sucht und ihrer Folgen, sowie in der Organisation der Frührehabilitation, den allgemeinen und speziellen Rechtsvorschriften, den sozialmedizinischen Möglichkeiten der Suchtbehandlung, dem Versicherungs- und Rentenwesen sowie dem Sozialhilfebereich.

Mindestdauer der Weiterbildung: Teilnahme an einem Kurs über suchtmedizinische Grundversorgung von 50 Stunden Dauer.“

4.

Unter 9. Frauenheilkunde und Geburtshilfe wird nach Absatz 9.A.6 Fachkunde Sonographie der Gefäße des weiblichen Genitalsystems in der Frauenheilkunde und Geburtshilfe folgender Absatz 9.A.7 eingefügt:

„9.A.7

Fachkunde Suchtmedizinische Grundversorgung

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Prävention,

Diagnostik, Therapie und Frührehabilitation von Suchterkrankungen, welche über die im jeweiligen Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, insbesondere in der Entzugs- und Substitutionsbehandlung im Rahmen eines Behandlungskonzeptes, Krisenintervention, Pharmakotherapie und Psychotherapie der Sucht und ihrer Folgen, sowie in der Organisation der Frührehabilitation, den allgemeinen und speziellen Rechtsvorschriften, den sozialmedizinischen Möglichkeiten der Suchtbehandlung, dem Versicherungs- und Rentenwesen sowie dem Sozialhilfebereich.

Mindestdauer der Weiterbildung: Teilnahme an einem Kurs über suchtmedizinische Grundversorgung von 50 Stunden Dauer.“

5.

Unter 11. Haut- und Geschlechtskrankheiten wird nach Absatz 11.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in Haut- und Geschlechtskrankheiten folgender Absatz 11.A.2 eingefügt:

„11.A.2

Fachkunde Suchtmedizinische Grundversorgung

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Prävention, Diagnostik, Therapie und Frührehabilitation von Suchterkrankungen, welche über die im jeweiligen Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, insbesondere in der Entzugs- und Substitutionsbehandlung im Rahmen eines Behandlungskonzeptes, Krisenintervention, Pharmakotherapie und Psychotherapie der Sucht und ihrer Folgen, sowie in der Organisation der Frührehabilitation, den allgemeinen und speziellen Rechtsvorschriften, den sozialmedizinischen Möglichkeiten der Suchtbehandlung, dem Versicherungs- und Rentenwesen sowie dem Sozialhilfebereich.

Mindestdauer der Weiterbildung: Teilnahme an einem Kurs über suchtmedizinische Grundversorgung von 50 Stunden Dauer.“

6.

Unter 15. Innere Medizin wird nach Absatz 15.A.6 Fachkunde Echokardiographie in der Inneren Medizin folgender Absatz 15.A.7 eingefügt:

„15.A.7

Fachkunde Suchtmedizinische Grundversorgung

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Prävention, Diagnostik, Therapie und Frührehabilitation von Suchterkrankungen, welche über die im jeweiligen Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, insbesondere in der Entzugs- und Substitutionsbehandlung im Rahmen eines Behandlungskonzeptes, Krisenintervention, Pharmakotherapie und Psychotherapie der Sucht und ihrer Folgen, sowie in der Organisation der Frührehabilitation, den allgemeinen und speziellen Rechtsvorschriften, den sozialmedizinischen Möglichkeiten der Suchtbehandlung, dem Versicherungs- und Rentenwesen sowie dem Sozialhilfebereich.

Mindestdauer der Weiterbildung: Teilnahme an einem Kurs über suchtmedizinische Grundversorgung von 50 Stunden Dauer.“

7.

Unter 17. Kinderheilkunde wird nach Absatz 17.A.6 Fachkunde Sonographie der weiblichen Genitalorgane in der Kinderheilkunde folgender Absatz 17.A.7 eingefügt:

„17.A.7

Fachkunde Suchtmedizinische Grundversorgung

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Prävention, Diagnostik, Therapie und Frührehabilitation von Suchterkrankungen, welche über die im jeweiligen Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, insbesondere in der Entzugs- und Substitutionsbehandlung im Rahmen eines Behandlungskonzeptes, Krisenintervention, Pharmakotherapie und Psychotherapie der Sucht und ihrer Folgen, sowie in der Organisation der Frührehabilitation, den allgemeinen und speziellen Rechtsvorschriften, den so-

zialmedizinischen Möglichkeiten der Suchtbehandlung, dem Versicherungs- und Rentenwesen sowie dem Sozialhilfebereich.

Mindestdauer der Weiterbildung: Teilnahme an einem Kurs über suchtmedizinische Grundversorgung von 50 Stunden Dauer.“

8.

Unter 18. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie wird nach den Wörtern „- Prävention, Gesundheitsberatung und -erziehung sowie die Rehabilitation.“ folgender Absatz 18.A.1 eingefügt:

„18.A.1

Fachkunde Suchtmedizinische Grundversorgung

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Prävention, Diagnostik, Therapie und Frührehabilitation von Suchterkrankungen, welche über die im jeweiligen Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, insbesondere in der Entzugs- und Substitutionsbehandlung im Rahmen eines Behandlungskonzeptes, Krisenintervention, Pharmakotherapie und Psychotherapie der Sucht und ihrer Folgen, sowie in der Organisation der Frührehabilitation, den allgemeinen und speziellen Rechtsvorschriften, den sozialmedizinischen Möglichkeiten der Suchtbehandlung, dem Versicherungs- und Rentenwesen sowie dem Sozialhilfebereich.

Mindestdauer der Weiterbildung: Teilnahme an einem Kurs über suchtmedizinische Grundversorgung von 50 Stunden Dauer.“

9.

Unter 23. Nervenheilkunde wird nach Absatz 23.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Nervenheilkunde folgender Absatz 23.A.2 eingefügt:

„23.A.2

Fachkunde Suchtmedizinische Grundversorgung

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Prävention, Diagnostik, Therapie und Frührehabilitation von Suchterkrankungen, welche über die im jeweiligen Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, insbesondere in der Entzugs- und Substitutionsbehandlung im Rahmen eines Behandlungskonzeptes, Krisenintervention, Pharmakotherapie und Psychotherapie der Sucht und ihrer Folgen, sowie in der Organisation der Frührehabilitation, den allgemeinen und speziellen Rechtsvorschriften, den sozialmedizinischen Möglichkeiten der Suchtbehandlung, dem Versicherungs- und Rentenwesen sowie dem Sozialhilfebereich.

Mindestdauer der Weiterbildung: Teilnahme an einem Kurs über suchtmedizinische Grundversorgung von 50 Stunden Dauer.“

10.

Unter 25. Neurologie wird nach Absatz 25.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Neurologie folgender Absatz 25.A.2 eingefügt:

„25.A.2

Fachkunde Suchtmedizinische Grundversorgung

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Prävention, Diagnostik, Therapie und Frührehabilitation von Suchterkrankungen, welche über die im jeweiligen Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, insbesondere in der Entzugs- und Substitutionsbehandlung im Rahmen eines Behandlungskonzeptes, Krisenintervention, Pharmakotherapie und Psychotherapie der Sucht und ihrer Folgen, sowie in der Organisation der Frührehabilitation, den allgemeinen und speziellen Rechtsvorschriften, den sozialmedizinischen Möglichkeiten der Suchtbehandlung, dem Versicherungs- und Rentenwesen sowie dem Sozialhilfebereich.

Mindestdauer der Weiterbildung: Teilnahme an einem Kurs über suchtmedizinische Grundversorgung von 50 Stunden Dauer.“

11.

Unter 28. Öffentliches Gesundheitswesen wird nach Satz 1 folgender Absatz 28.A.1 angefügt:

„28.A.1

Fachkunde Suchtmedizinische Grundversorgung

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Prävention, Diagnostik, Therapie und Frührehabilitation von Suchterkrankungen, welche über die im jeweiligen Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, insbesondere in der Entzugs- und Substitutionsbehandlung im Rahmen eines Behandlungskonzeptes, Krisenintervention, Pharmakotherapie und Psychotherapie der Sucht und ihrer Folgen, sowie in der Organisation der Frührehabilitation, den allgemeinen und speziellen Rechtsvorschriften, den sozialmedizinischen Möglichkeiten der Suchtbehandlung, dem Versicherungs- und Rentenwesen sowie dem Sozialhilfebereich.

Mindestdauer der Weiterbildung: Teilnahme an einem Kurs über suchtmedizinische Grundversorgung von 50 Stunden Dauer.“

12.

Unter 36. Psychiatrie und Psychotherapie wird nach Absatz 36.A.1 folgender Absatz 36.A.2 eingefügt:

„36.A.2

Fachkunde Suchtmedizinische Grundversorgung

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Prävention, Diagnostik, Therapie und Frührehabilitation von Suchterkrankungen, welche über die im jeweiligen Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, insbesondere in der Entzugs- und Substitutionsbehandlung im Rahmen eines Behandlungskonzeptes, Krisenintervention, Pharmakotherapie und Psychotherapie der Sucht und ihrer Folgen, sowie in der Organisation der Frührehabilitation, den allgemeinen und speziellen Rechtsvorschriften, den sozialmedizinischen Möglichkeiten der Suchtbehandlung, dem Versicherungs- und Rentenwesen sowie dem Sozialhilfebereich.

Mindestdauer der Weiterbildung: Teilnahme an einem Kurs über suchtmedizinische Grundversorgung von 50 Stunden Dauer.“

13.

Unter 37. Psychotherapeutische Medizin wird nach den Wörtern „- der psychiatrischen Anamnese und Befunderhebung sowie der Behandlung psychischer Erkrankungen unter Nutzung psychopharmakologischer und soziotherapeutischer Verfahren, soweit für psychosomatische Erkrankungen erforderlich.“ folgender Absatz 37.A.1 eingefügt:

„37.A.1

Fachkunde Suchtmedizinische Grundversorgung

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Prävention, Diagnostik, Therapie und Frührehabilitation von Suchterkrankungen, welche über die im jeweiligen Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, insbesondere in der Entzugs- und Substitutionsbehandlung im Rahmen eines Behandlungskonzeptes, Krisenintervention, Pharmakotherapie und Psychotherapie der Sucht und ihrer Folgen, sowie in der Organisation der Frührehabilitation, den allgemeinen und speziellen Rechtsvorschriften, den sozialmedizinischen Möglichkeiten der Suchtbehandlung, dem Versicherungs- und Rentenwesen sowie dem Sozialhilfebereich.

Mindestdauer der Weiterbildung: Teilnahme an einem Kurs über suchtmedizinische Grundversorgung von 50 Stunden Dauer.“

Artikel II

Der Präsident der Ärztekammer Nordrhein wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Weiterbildungsordnung vorzunehmen, eventuelle Unstimmigkeiten zu be seitigen und die dann gültige Fassung im Rheinischen Ärzteblatt zu veröffentlichen.

Artikel III

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Rheinischen Ärzteblatt in Kraft.

Genehmigt:

Düsseldorf, den 10. Januar 2001

Ministerium für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
– III B 3 – 0810.47 –

Im Auftrag
Godry

Ausgefertigt am 17. Januar 2001

Düsseldorf den 17. Januar 2001

Prof. Dr. med. J.-D. Hoppe
Präsident
– MBl. NRW. 2001 S. 399.

über der Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vom 17. Dezember 1997 (GV. NRW. S. 431) auf folgendes hin:

2.

in Nr. 1.3 werden die Wörter „des Gesundheitsamtes“ durch die Wörter „der unteren Gesundheitsbehörde“, die Wörter „das Geologische Landesamt Nordrhein-Westfaler“ durch die Wörter „der Geoogischen Dienst Nordrhein-Westfaler – Landesbetrieb –“ ersetzt.

3.

in Nummer 1.4 werden nach dem Wort „Bäume.“ die Wörter „wintergrüne Hecken oder“ eingefügt.

4.

in Nummer 3.3 werden die Wörter „Staatlichen Amts für Wasser- und Abfallwirtschaft“ durch die Wörter „zuständigen Staatlichen Umweltamts“ ersetzt.

5.

in Nummer 5.4 werden die Wörter „des Gesundheitsamtes“ ersetzt durch die Wörter „der unteren Gesundheitsbehörde“ und

6.

Nummer 6.1 wird wie folgt gefasst: „Die untere Gesundheitsbehörde wirkt darauf hin, dass jede Friedhofsanlage mit einer Leichenhalle ausgestattet ist.“

– MBl. NRW. 2001 S. 402.

2123

**Veröffentlichung
von Satzung und Satzungsänderungen
des Versorgungswerkes
der Zahnärztekammer Nordrhein**

Bek. d. Finanzministeriums v. 22. 1. 2001 –
Vers 35-00-1. (8) III B 4

Im Benehmen mit dem Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit habe ich dem Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 des Landesversicherungsaufsichtsgesetzes (VAG NRW) vom 20. 4. 1999 (GV. NRW. S. 154) genehmigt, Satzung und Satzungsänderungen mit meinem Genehmigungsvermerk im „Rheinischen Zahnärzteblatt“ bekannt zu machen.

– MBl. NRW. 2001 S. 402.

923

2230

**Hinweise
für die Träger von öffentlichen Schulen
und Schulen in privater Trägerschaft
(Ersatzschulen)
sowie für die Verkehrsverbünde,
-gemeinschaften und Verkehrsunternehmen
zum Schülerticket in Nordrhein-Westfalen**

Gem. RdErl. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr.
d. Innenministeriums und d. Ministeriums
für Schule, Wissenschaft und Forschung
v. 25. 1. 2001 (V B 1-47-51.6)

1

Allgemeines

Die Vereinfachung der Schülertarife und die dauerhafte Bindung der Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen Personennahverkehr sind wichtige Ziele der Landesregierung. Das Schülerticket ermöglicht den beteiligten Schülerinnen und Schülern die unkomplizierte Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs für Schule und Freizeit im jeweiligen Verbundraum zu einem günstigen Preis. Dies ist ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Mobilität der Schülerinnen und Schüler, die damit schon frühzeitig die Vorteile des öffentlichen Nahverkehrs kennenlernen. Die Entscheidung über ein Schülerticket-Tarifangebot obliegt den örtlichen Verkehrsunternehmen bzw. Verkehrsverbünden/-gemeinschaften (§ 39 Personenbeförderungsgesetz). Über die Abnahme entscheiden die Schulträger.

2

Finanzielle Grundlagen

Die finanzielle Absicherung des Schülertickets ruht auf drei Säulen, und zwar auf

a) den Einnahmen aus dem Verkauf des Schülertickets an die Schülerinnen und Schüler und aus den Eigen-

2127

**Hygiene-Richtlinien
für die Anlage und Erweiterung
von Begräbnisplätzen**

RdErl. d. Ministeriums für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit v. 7. 2. 2001 –
III B 3 – 1400.4 –

Der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 21. 8. 1979 (SMBL. NRW. 2127) wird wie folgt geändert:

1.

Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Zur Verhütung von Infektionskrankheiten bei Menschen weise ich unter Bezug auf § 1 und § 16 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) sowie auf § 34 Wasserhaushaltsgesetz – WHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), für die gutachterliche Stellungnahme der unteren Gesundheitsbehörde nach § 17 Abs. 1 Nr. 14 in Verbindung mit § 19 des Gesetzes

- anteilen der freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schüler,
- b) den bisherigen Aufwendungen der öffentlichen und privaten Schulträger für die Fahrkostenförderung nach §§ 1 Abs. 3, 7 Abs. 1 Schulfinanzgesetz (SchFG) i.V.m. der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) und
- c) den Ausgleichsleistungen nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) bzw. § 6a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG).

3

Modellprojekte

Seit dem Beginn des Schuljahres 2000/2001 werden im Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) flächendeckend sowie im Aachener Verkehrsverbund (AVV) für die Schulen im Stadtgebiet Aachen Schülertickets angeboten.

Das Schülerticket im VRS ist als schulbezogenes Solidarmodell ausgestaltet. Für alle Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule wird das Ticket abgenommen. Die Kosten von Tickets derjenigen Schülerinnen und Schüler, die das Ticket nicht abnehmen wollen, werden auf die das Ticket abnehmenden Schülerinnen und Schüler umgelegt; oder von einem Dritten (z.B. Sponsor) übernommen.

Bei dem Modell des AVV handelt es sich um ein optionales Modell: Entscheidet sich ein Schulträger im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung oder der Schulträger einer Ersatzschule, das Schülerticket an seinen Schulen einzuführen, erhebt er von den nach der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schülern einen Eigenanteil nach § 7 Abs. 1 SchFG von monatlich bis zu 15,- DM; alle übrigen Schülerinnen und Schüler können selbst entscheiden, ob sie ein sehr preisgünstiges Schülerticket als Jahresabonnement erwerben.

Der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr wird ab dem 1. Februar 2001 für die Schulen in den Städten Bochum, Dortmund und Neuss ebenfalls ein Schülerticket anbieten, das dem in Aachen angebotenen Ticket im Wesentlichen entspricht.

Die Möglichkeiten der Einführung von Schülertickets im ländlichen Raum werden zurzeit mit Unterstützung der Landesregierung gutachtlich geprüft.

4

Hinweise

Zur Erleichterung der örtlichen Entscheidungsfindung sowie der Rechtssicherheit der beteiligten Schulträger, Verkehrsunternehmen sowie der Verkehrsverbünde und -gemeinschaften werden daher folgende Hinweise gegeben. Bei der Erarbeitung haben die kommunalen Spitzenverbände, die Spitzenverbände der Verkehrsunternehmen sowie Verkehrsverbünde aus den Ballungsgebieten und dem ländlichen Raum mitgewirkt.

4.1

Schülerfahrkosten nach § 7 SchFG

4.1.1

Die Entscheidung über die Abnahme des Schülertickets trifft der Schulträger gem. § 3 SchfkVO. Es besteht auch die Möglichkeit, die Abnahme auf Schülerinnen und Schüler bestimmter Schulformen (z.B. nur weiterführende Schulen) zu begrenzen.

Dabei bezieht der Schulträger die bisher nach Maßgabe des SchFG und der SchfkVO für die freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schüler aufgebrachten Mittel in die Finanzierung des Schülertickets ein, d.h.

- für öffentliche Schulen werden die nach der SchfkVO errechneten Beträge von den kommunalen Schulträgern, für staatliche Schulen vom Land, erbracht.
- soweit Schulen in freier Trägerschaft (Ersatzschulen) sich beteiligen, werden den Schulträgern die Beträge nach § 6 Abs. 5 EFG durch das Land refinanziert. Dabei sind die Einschränkungen des EFG und der Schüler-

fahrkostenverordnung durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 17. 12. 1998 zu berücksichtigen (Beschränkung auf den zum Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule notwendiger Betrag).

Daher ist es erforderlich, bei Einführung des Schülertickets durch eine vertragliche Regelung sicherzustellen, dass der Schulträger zukünftig für die nach dem SchFG i.V.m. der SchfkVO freifahrtberechtigter Schülerinnen und Schüler unter Anwendung der jeweils gültigen Rechtslage die Beträge dem Verkehrsunternehmen zur Finanzierung des Schülertickets zur Verfügung stellt, die für die Freifahrtberechtigten nach dem bisher gültigen Beförderungstarif hätten bereitgestellt werden müssen: soweit der bisherige Tarif für Schülerinnen und Schüler (Schulwegekarte) nicht mehr angeboten wird, sind die Beträge auf der Basis der Preissteigerungsrate der Zeitfahrausweise für die übrigen Auszubildenden zu dynamisieren.

Bei Ersatzschulen ist die Refinanzierung der nach diesen Grundsätzen vereinbarten vertraglichen Leistungen durch das Land sichergestellt.

4.1.2

Entscheidet sich der Schulträger gemäß § 12 Abs. 3 SchfkVO für die Einführung des Schülertickets an einer Schule, ist seine Verpflichtung zur Übernahme der notwendigen Beförderungskosten im Sinne des § 13 SchfkVO als erfüllt anzusehen, sofern kein für den Schulträger günstigerer Beförderungstarif im Sinne von § 13 Abs. 5 SchfkVO in Anspruch genommen werden kann. Die Ausnahmeregelungen des § 14 SchfkVO (Schülerspezialverkehr) und § 15 (Beförderung mit Privatfahrzeugen) bleiben unberührt. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit dem örtlichen Verkehrsunternehmen/Verkehrsverbund/der Verkehrsgemeinschaft, die die Abnahme und Weitergabe der Schülertickets durch ihn an die freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schüler beinhaltet.

4.1.3

Die Verwendung der nach § 7 Abs. 1 S. 2 SchFG in Verbindung mit § 1 SchfkVO erhobenen Eigenanteile zur zusätzlichen Finanzierung des Schülertickets ist kommunalrechtlich urbedenklich. Dies gilt auch für Gemeinden mit Haushaltssicherungskonzept: dabei darf die Nettobelastung der Haushalte dieser Kommunen durch das Schülerticket nicht höher sein als die erforderlichen Aufwendungen nach § 7 SchFG i.V.m. der SchfkVO.

Der Schulträger kann die Eigenanteile selbst einziehen; er kann dies im Wege der Verwaltungshilfe von einem Dritten (z.B. Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbund oder -gemeinschaft) durchführen lassen. Diese Eigenanteile sind als Fahrgeld an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten.

Die Voraussetzungen für die Freifahrtberechtigung sowie die Erhebung des Eigenanteils gem. § 7 Abs. 1 S. 2 SchFG i.V.m. § 1 SchfkVO sind vom Schulträger festzustellen und dem Dritten mitzuteilen, sofern dieser die Eigenanteile für den Schulträger einzieht.

4.2

Ausgleich nach § 45a PBefG/§ 6a AEG

Die Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG/§ 6a AEG werden nach der Einführung des Schülertickets in der Höhe weiterhin an die Verkehrsunternehmen gewährt, auf die ohne Einführung des Schülertickets nach der jeweils geltenden Rechtslage Anspruch bestanden hätte.

Das Verfahren zur Ermittlung der Basiswerte und deren Fortschreibung wird in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten von den örtlich zuständigen Bezirksregierungen in Abstimmung mit den Verkehrsverbünden/Verkehrsgemeinschaften/Verkehrsunternehmen und dem für das Verkehrssehen zuständigen Ministerium festgelegt. Damit ist sichergestellt, dass weder Mehrbelastungen für den Landeshaushalt noch Mindereinnahmen bei den Verkehrsunternehmen durch die Einführung des Schülertickets entstehen.

II.

Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr

Planfeststellungsbeschluss

Bex. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand.
Energie und Verkehr vom 22. 1. 2001 –
VI B 4 – 32 – 03/774

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 22. Januar 2001 (Az.: VI B 4 – 32 – 03/774) ist der Plan für den Neubau der Ortsumgehung Coesfeld-Lette im Zuge der Bundesstraße 474 von Bau-km 0.000 bis Bau-km 2,978 einschließlich der notwendiger Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld im Kreis Coesfeld. Regierungsbezirk Münster, gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) festgestellt worden.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Dem Träger der Straßenbaulast wurden in Abschnitt A, Nr. 4 des Beschlusses Auflagen erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

1.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG. NRW. ersetzt wird, Klage beim

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen:
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Ihr sollen zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klageobjekts bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verjährung nicht genügend entschuldigt.

2.

Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Beschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung beim

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

gestellt und begründet werden.

3.

Falls die Fristen zu 1. und 2. durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde

dessen Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.

4.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom 27. März 2001 bis 10. April 2001 einschließlich im

Rathaus der Stadt Coesfeld.
Bürgerbüro.
Markt 8, 48653 Coesfeld

während der Dienststunden montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG. NRW.).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei dem

Landesbetrieb
Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Betriebssitz Münster
Niederlassung Coesfeld
Wahrkamp 30
48653 Coesfeld

schriftlich angefordert werden.

Düsseldorf, den 22. Januar 2001

Im Auftrag
Klaus Walter

– MBl. NRW. 2001 S. 404.

HAUSHALTSSATZUNG des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) für das Haushaltsjahr 2001

Bek. d. Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) v. 11. 1. 2001

Aufgrund der §§ 8 Absatz 1 und 18 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. 1979 S. 621), der §§ 41 Absatz 1h) und 77ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt beieigndert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245ff) und des § 10 der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr am 13. Dezember 2000 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

| | |
|---|---------------------|
| Der Haushaltsplan für das Jahr 2001 wird im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 1.876.696.700,00 DM |
| in der Ausgabe auf | 1.876.696.700,00 DM |
| im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 2.202.400,00 DM |
| in der Ausgabe auf | 2.202.400,00 DM |
| festgesetzt | |

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 DM festgesetzt.

§ 5

Steuersätze werden nicht festgesetzt.

§ 6

1.

Die allgemeine Verbundsumlage wird gemäß § 19 der Zweckverbandssatzung (ZVS) auf **1.106.542 Mio DM** festgesetzt. Im einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

| | Mio DM |
|--------------------------|------------------|
| Stadt Bochum | 66.357 |
| Stadt Bottrop | 6.359 |
| Stadt Dortmund | 123.575 |
| Stadt Düsseldorf | 171.433 |
| Stadt Duisburg | 97.303 |
| Ennepe-Ruhr-Kreis | 24.251 |
| Stadt Essen | 129.760 |
| Stadt Gelsenkirchen | 38.258 |
| Stadt Hagen | 38.641 |
| Stadt Herne | 13.837 |
| Stadt Krefeld | 38.927 |
| Kreis Mettmann | 24.385 |
| Stadt Mönchengladbach | 28.107 |
| Stadt Monheim a. d. Ruhr | 1.980 |
| Stadt Mülheim a. d. Ruhr | 57.476 |
| Stadt Neuss | 15.548 |
| Kreis Neuss | 10.046 |
| Stadt Oberhausen | 36.777 |
| Kreis Recklinghausen | 30.531 |
| Stadt Remscheid | 14.308 |
| Stadt Solingen | 27.632 |
| Stadt Viersen | 4.118 |
| Kreis Viersen | 7.114 |
| Stadt Wuppertal | 99.819 |
| | 1.106.542 |

2.

Die Verbandsmitglieder können diese Umlagebeträge um die in § 19 Absatz 5 ZVS näher bezeichneten Leistungen kürzen. In der Höhe der vorgenommener Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes.

3.

Die Umlage ist in vier gleichen Teilbeträgen jeweils spätestens bis zum Ende des ersten Quartalmonats an den Zweckverband zu entrichten. § 19 Absatz 6 ZVS bleibt hiervon unberührt.

4.

Umlagebeträge, die nicht fristgerecht beim Zweckverband eingehen, sind mit 2 v.H. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

Für die Verzinsungspflicht gilt auch dann der letzte Tag des jeweiligen Quartalsmonats, wenn der Zahltag auf einen Sonnabend, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonntag fällt.

§ 7

1.

Der Differenzbetrag zwischen Soll-Umlage und Ist-Umlage ist vom vom 1. Juli 2001 an bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung mit 2% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen, wenn er die Ist-Umlage um mehr als 5 v.H. übersteigt. Grundlage für die Berechnung der Zinsen sind die an den und die vom Zweckverband tatsächlich geleisteten Zahlungen.

§ 8

1.

Die Umlage zur Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs im VRR gemäß § 17 ZVS wird auf **37.624.000,00 DM** festgesetzt. Im einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

| | |
|--------------------------|-------------------------|
| Stadt Bochum | 1.445.000,00 DM |
| Stadt Bottrop | 465.000,00 DM |
| Stadt Dortmund | 4.998.000,00 DM |
| Stadt Düsseldorf | 7.130.000,00 DM |
| Stadt Duisburg | 2.029.000,00 DM |
| Ennepe-Ruhr-Kreis | 1.574.000,00 DM |
| Stadt Essen | 4.230.000,00 DM |
| Stadt Gelsenkirchen | 519.000,00 DM |
| Stadt Hagen | 937.000,00 DM |
| Stadt Herne | 644.000,00 DM |
| Stadt Krefeld | 801.000,00 DM |
| Kreis Mettmann | 2.226.000,00 DM |
| Stadt Mönchengladbach | 780.000,00 DM |
| Stadt Mülheim a. d. Ruhr | 747.000,00 DM |
| Kreis Neuss | 3.325.000,00 DM |
| Stadt Oberhausen | 633.000,00 DM |
| Kreis Recklinghausen | 1.364.000,00 DM |
| Stadt Remscheid | 526.000,00 DM |
| Stadt Solingen | 574.000,00 DM |
| Kreis Viersen | 434.000,00 DM |
| Stadt Wuppertal | 2.243.000,00 DM |
| | 37.624.000,00 DM |

2.

Die Umlage ist in vier gleichen Teilbeträgen jeweils spätestens bis zum Ende des ersten Quartalmonats an den Zweckverband VRR zu entrichten.

§ 9

Die Umlage zur Deckung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes wird auf **301.500,00 DM** festgesetzt. Diese Umlage ist von den Verbandsmitgliedern gemäß § 22 ZVS im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen aufzu bringen (Stand: 31. 12. 1999)

Im einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

| | |
|--------------------------|--------------|
| Stadt Bochum | 16.290,00 DM |
| Stadt Bottrop | 5.020,00 DM |
| Stadt Dortmund | 24.470,00 DM |
| Stadt Düsseldorf | 23.580,00 DM |
| Stadt Duisburg | 21.550,00 DM |
| Ennepe-Ruhr-Kreis | 14.570,00 DM |
| Stadt Essen | 24.860,00 DM |
| Stadt Gelsenkirchen | 11.690,00 DM |
| Stadt Hagen | 8.510,00 DM |
| Stadt Herne | 7.280,00 DM |
| Stadt Krefeld | 10.020,00 DM |
| Kreis Mettmann | 19.210,00 DM |
| Stadt Mönchengladbach | 10.930,00 DM |
| Stadt Monheim a. d. Ruhr | 1.790,00 DM |
| Stadt Mülheim a. d. Ruhr | 7.210,00 DM |
| Stadt Neuss | 6.210,00 DM |

| | |
|----------------------|----------------------|
| Kreis Neuss | 12.160,00 DM |
| Stadt Oberhausen | 9.220,00 DM |
| Kreis Recklinghausen | 27.390,00 DM |
| Stadt Remscheid | 4.980,00 DM |
| Stadt Solingen | 6.860,00 DM |
| Stadt Viersen | 3.200,00 DM |
| Kreis Viersen | 9.210,00 DM |
| Stadt Wuppertal | 15.300,00 DM |
| | 301.500,00 DM |

| | |
|--------------------------|------------------------|
| Stadt Hattingen | 36.300,00 DM |
| Stadt Herne | 49.760,00 DM |
| Stadt Mülheim a. d. Ruhr | 90.650,00 DM |
| | 1.704.000,00 DM |

(Die Umlage der nicht zum Zweckverband gehörenden kreisangehörigen Stadt Hattingen wird gemäß Protokollnotiz zu § 23 ZVS vom Ennepe-Ruhr-Kreis aufgebracht.)

2.

Die Umlage ist spätestens bis zum 31. März 2001 in einer Summe an den Zweckverband VRR zu zahlen.

§ 10

1.

Die Sonderumlage zur Finanzierung des Eigenaufwandes der VRR-GmbH wird auf **6.832.000,00 DM** festgesetzt. Diese Umlage ist von den zweckverbandsangehörigen Kreisen und kreisfreien Städten gemäß § 23 im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen aufzubringen (Stand: 31. 12. 1999)

Im einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

| | |
|--------------------------|------------------------|
| Stadt Bochum | 369.040,00 DM |
| Stadt Bottrop | 113.770,00 DM |
| Stadt Dortmund | 554.480,00 DM |
| Stadt Düsseldorf | 534.410,00 DM |
| Stadt Duisburg | 488.320,00 DM |
| Ennepe-Ruhr-Kreis | 330.130,00 DM |
| Stadt Essen | 563.210,00 DM |
| Stadt Gelsenkirchen | 264.900,00 DM |
| Stadt Hagen | 192.780,00 DM |
| Stadt Herne | 165.020,00 DM |
| Stadt Krefeld | 227.130,00 DM |
| Kreis Mettmann | 475.970,00 DM |
| Stadt Mönchengladbach | 247.730,00 DM |
| Stadt Mülheim a. d. Ruhr | 163.370,00 DM |
| Kreis Neuss | 416.240,00 DM |
| Stadt Oberhausen | 208.890,00 DM |
| Kreis Recklinghausen | 620.470,00 DM |
| Stadt Remscheid | 112.850,00 DM |
| Stadt Solingen | 155.560,00 DM |
| Kreis Viersen | 281.080,00 DM |
| Stadt Wuppertal | 346.650,00 DM |
| | 6.832.000,00 DM |

2.

Die Umlage ist in vier gleichen Teilbeträgen jeweils spätestens bis zum Ende des ersten Quartalmonats an den Zweckverband VRR zu entrichten.

§ 11

1.

Die Sonderumlage zur Finanzierung des stadtbahnbedingten Eigenaufwandes der VRR-GmbH wird auf **1.704.000,00 DM** festgesetzt. Diese Umlage ist gemäß Protokollnotiz zu § 23 ZVS von den Verbandsmitgliedern, die Gesellschafter der ehemaligen Stadtbahn-Gesellschaft Rhein-Ruhr mbH waren im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile am 31. 12. 1987 wie folgt aufzubringen:

| | |
|---------------------|---------------|
| Stadt Bochum | 199.370,00 DM |
| Stadt Dortmund | 303.650,00 DM |
| Stadt Düsseldorf | 317.280,00 DM |
| Stadt Duisburg | 217.600,00 DM |
| Stadt Essen | 326.320,00 DM |
| Stadt Gelsenkirchen | 163.070,00 DM |

| | Mio DM |
|--------------------------|------------------|
| Stadt Bochum | 59,164 |
| Stadt Bottrop | 6,537 |
| Stadt Dortmund | 108.455 |
| Stadt Düsseldorf | 158.394 |
| Stadt Duisburg | 91.541 |
| Ennepe-Ruhr-Kreis | 21.266 |
| Stadt Essen | 149.923 |
| Stadt Gelsenkirchen | 35.247 |
| Stadt Hagen | 44.307 |
| Stadt Herne | 12.075 |
| Stadt Krefeld | 37.303 |
| Kreis Mettmann | 23.710 |
| Stadt Mönchengladbach | 24.071 |
| Stadt Mülheim a. d. Ruhr | 1.635 |
| Stadt Neuss | 53.790 |
| Kreis Neuss | 22.749 |
| Stadt Oberhausen | 9.035 |
| Kreis Recklinghausen | 31.889 |
| Stadt Remscheid | 33.704 |
| Stadt Solingen | 13.564 |
| Stadt Viersen | 25.350 |
| Kreis Viersen | 4.513 |
| Stadt Wuppertal | 6.784 |
| | 1.063,312 |

§ 13

1.

Zum Ausgleich der Mindererlöse aus Anwendung der Übergangstarife bzw. durch Anwendung des VRR-Tarifs von Nicht-VRR-Unternehmen wird eine Sonderumlage in Höhe von **603.000,00 DM** festgesetzt.

Im einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

| | |
|---------------------|--------------|
| Stadt Bochum | 34.000,00 DM |
| Stadt Bottrop | 4.000,00 DM |
| Stadt Dortmund | 61.000,00 DM |
| Stadt Düsseldorf | 90.000,00 DM |
| Stadt Duisburg | 52.000,00 DM |
| Ennepe-Ruhr-Kreis | 12.000,00 DM |
| Stadt Essen | 85.000,00 DM |
| Stadt Gelsenkirchen | 20.000,00 DM |

| | |
|--------------------------|--------------|
| Stadt Hagen | 25.000,00 DM |
| Stadt Herne | 7.000,00 DM |
| Stadt Krefeld | 21.000,00 DM |
| Kreis Mettmann | 13.000,00 DM |
| Stadt Mönchengladbach | 14.000,00 DM |
| Stadt Monheim a. d. Ruhr | 1.000,00 DM |
| Stadt Mülheim a. d. Ruhr | 30.000,00 DM |
| Stadt Neuss | 13.000,00 DM |
| Kreis Neuss | 5.000,00 DM |
| Stadt Oberhausen | 18.000,00 DM |
| Kreis Recklinghausen | 19.000,00 DM |
| Stadt Remscheid | 8.000,00 DM |
| Stadt Solingen | 14.000,00 DM |
| Stadt Viersen | 3.000,00 DM |
| Kreis Viersen | 4.000,00 DM |
| Stadt Wuppertal | 50.000,00 DM |
| 603.000,00 DM | |

Im einzelnen gelten folgende Umlagebeiträge:

| | Mio DM |
|--------------------------|---------------|
| Stadt Bochum | 0,106 |
| Stadt Bottrop | 0,316 |
| Stadt Dortmund | 0,210 |
| Stadt Düsseldorf | 1,537 |
| Stadt Duisburg | 0,127 |
| Ennepe-Ruhr-Kreis | 0,879 |
| Stadt Essen | 1,504 |
| Stadt Gelsenkirchen | 0,309 |
| Stadt Hagen | 0,421 |
| Stadt Herne | 0,017 |
| Stadt Krefeld | 0,724 |
| Kreis Mettmann | 1,607 |
| Stadt Mönchengladbach | 0,751 |
| Stadt Monheim a. d. Ruhr | 0,000 |
| Stadt Mülheim a. d. Ruhr | 0,016 |
| Stadt Neuss | 2,131 |
| Kreis Neuss | 1,424 |
| Stadt Oberhausen | 0,069 |
| Kreis Recklinghausen | 1,086 |
| Stadt Remscheid | 0,107 |
| Stadt Solingen | 0,014 |
| Stadt Viersen | 0,462 |
| Kreis Viersen | 0,909 |
| Stadt Wuppertal | 0,780 |
| 15,506 | |

§ 14

1.

Zur Finanzierung der Betriebsleistungen der BVR-GmbH wird eine Sonderumlage in Höhe von **12,942 Mio DM** festgesetzt. Im einzelnen werden folgende Umlagebeiträge erhoben:

| | Mio DM |
|--------------------------|---------------|
| Stadt Bochum | 0,029 |
| Stadt Bottrop | 0,369 |
| Stadt Dortmund | 0,002 |
| Stadt Düsseldorf | 0,598 |
| Stadt Duisburg | 0,060 |
| Ennepe-Ruhr-Kreis | 0,864 |
| Stadt Essen | 1,134 |
| Stadt Gelsenkirchen | 0,362 |
| Stadt Hagen | 0,321 |
| Stadt Herne | 0,004 |
| Stadt Krefeld | 0,343 |
| Kreis Mettmann | 2,195 |
| Stadt Mönchengladbach | 0,210 |
| Stadt Monheim a. d. Ruhr | 0,000 |
| Stadt Mülheim a. d. Ruhr | 0,009 |
| Stadt Neuss | 1,318 |
| Kreis Neuss | 2,055 |
| Stadt Oberhausen | 0,065 |
| Kreis Recklinghausen | 0,850 |
| Stadt Remscheid | 0,087 |
| Stadt Solingen | 0,004 |
| Stadt Viersen | 0,361 |
| Kreis Viersen | 1,099 |
| Stadt Wuppertal | 0,613 |
| 12,942 | |

2.

Die Umlage ist in vier gleichen Teilbeträgen jeweils spätestens bis zum Ende des ersten Quartalmonats an den Zweckverband zu entrichten.

§ 15

Die endgültige Sonderumlage zur Finanzierung der Betriebsleistungen der BVR-GmbH für das Jahr 1998 (Ist-Umlage) wird auf **15,506 Mio DM** festgesetzt.

§ 16

Die endgültige Sonderumlage zur Finanzierung der Betriebsleistungen der BVR-GmbH für das Jahr 1999 (Ist-Umlage) wird auf **15,075 Mio DM** festgesetzt.

Im einzelnen gelten folgende Umlagebeiträge:

| | Mio DM |
|--------------------------|---------------|
| Stadt Bochum | 0,085 |
| Stadt Bottrop | 0,341 |
| Stadt Dortmund | 0,185 |
| Stadt Düsseldorf | 1,343 |
| Stadt Duisburg | 0,117 |
| Ennepe-Ruhr-Kreis | 0,920 |
| Stadt Essen | 1,437 |
| Stadt Gelsenkirchen | 0,361 |
| Stadt Hagen | 0,395 |
| Stadt Herne | 0,012 |
| Stadt Krefeld | 0,617 |
| Kreis Mettmann | 1,833 |
| Stadt Mönchengladbach | 0,577 |
| Stadt Monheim a. d. Ruhr | 0,000 |
| Stadt Mülheim a. d. Ruhr | 0,014 |
| Stadt Neuss | 1,940 |
| Kreis Neuss | 1,585 |
| Stadt Oberhausen | 0,066 |
| Kreis Recklinghausen | 0,924 |
| Stadt Remscheid | 0,103 |
| Stadt Solingen | 0,011 |
| Stadt Viersen | 0,448 |
| Kreis Viersen | 1,008 |
| Stadt Wuppertal | 0,753 |
| 15,075 | |

§ 17

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann. es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband VRR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 2001 mit Verfügung vom 21. Dezember 2000 genehmigt.

Die Haushaltssatzung und der Hinweis nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 2001 kann bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes VRR, Essen, Rathaus, Ribbeckstraße 15 (Zimmer 15.25) eingesehen werden.

Essen, den 11. Januar 2001

Adolf Miksch
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

– MBl. NRW. 2001 S. 404.

Landesversicherungsanstalt Westfalen**Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels**

Bek. d. LVA Westfalen v. 23. 1. 2001

Bei der LVA Westfalen, Gartenstraße 194, 48147 Münster ist das nachstehend näher bezeichnete Dienstsiegel mit dem Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen abnähen gekommen.

Das Dienstsiegel wird seit dem 2. 1. 2001 vermisst und wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Siegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar der LVA Westfalen – Referat Allgemeine Verwaltung –, Gartenstraße 194, 48147 Münster mitzuteilen

Beschreibung des Dienstsiegels:

Durchmesser: 34 mm/Gummistempel

Überschrift: Landesversicherungsanstalt Westfalen

Kennziffer: 21

Münster, den 23. Januar 2001

Abteilungsdirektor

Semisch

Landesversicherungsanstalt Westfalen

– MBl. NRW. 2001 S. 408.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagei Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682-229, Tel. (0211) 9682-238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 93,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 186,- DM (Kalenderjahr); zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagei Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682-241, 40237 Düsseldorf

Von Verabrechnungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagei Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Hardtstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagei Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagei, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569